

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 13.10.2025
Gericht: Amtsgericht Kiel
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: KfV - Kieler Football Verwaltungs GmbH

25 IN 214/18

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

KFV - Kieler Football Verwaltungs GmbH, Edisonstr. 58, 24145 Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRB 10965 KI

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Partnerschaft mbB,

[REDACTED], Gz.: 05610-19 IN 4115

1) Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] Rechtsanwälte,

[REDACTED], Gz.: 67247

- Insolvenzverwalter -

2) Rechtsanwältin Ute Nitschke, Lorentzendamm 19, 24103 Kiel, Gz.: 23055 19

- Sonderinsolvenzverwalterin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen der Sonderinsolvenzverwalterin Rechtsanwältin Ute Nitschke, Lorentzendam 19, 24103 Kiel, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag
Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag der Sonderinsolvenzverwalterin vom 19.09.2025.

Die Sonderinsolvenzverwalterin wurde mit Beschluss vom 03.06.2019 bestellt. Ihr Aufgabengebiet umfasst die abschließende Prüfung der von Rechtsanwalt [REDACTED] als Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen d. KfV Kieler Football Vermarktungs GmbH & Co. KG angemeldeten Forderung.

Die Forderungsanmeldungen erfolgten in Höhe von € 475,00 sowie € 700.000,00, somit insgesamt € 700.475,00. Die Sonderinsolvenzverwalterin hat Anspruch auf gesonderte Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen. Die Vergütung wird indes im Regelfall nicht nach der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) bemessen, da die dort bestimmten Grundsätze der Vergütungsfestsetzung nicht anzuwenden sind. Vielmehr sind Leistungen eines Sonderverwalters nach den für den Beruf oder das Gewerbe des Sonderverwalters geltenden Vergütungsregeln zu bemessen. Hier käme demzufolge eine Vergütung nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Betracht. Für den anwaltlichen Sonderinsolvenzverwalter ist eine Gebühr nach VV 2300 RVG in den Fällen zugrunde zu legen, wenn dem Sonderverwalter nur eine einzelne Aufgabe übertragen wird, BGH, Beschluss vom 26.03.2015 - IX ZB 62/13 -, juris.

Die Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters entspricht in der Regel der Befriedigungsquotenzahlung, die für die geprüfte Forderung im Zeitpunkt der Prüftätigkeit zu erwarten gewesen ist (BGH v. 07.05.2020 Az.: IX ZB 29/18). Angabengemäß beträgt die Quote aller Voraussicht nach 20 %, so dass eine Quote in Höhe von 83.033,23 € erwartet wird. Der Betrag in Höhe von € 83.033,23 bildet daher die Berechnungsgrundlage für die Vergütung. Die Sonderinsolvenzverwalterin macht eine 1,3-Gebühr nach VV 2300 RVG geltend. Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gemäß VV 7002 RVG.

Der Insolvenzverwalter ist zu dem Vergütungsantrag gehört worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Vergütung ist angemessen und war antragsgemäß festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3

InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Kiel - Insolvenzgericht - 10.10.2025